

SATZUNG ÜBER DEN KINDER- UND JUGENDBEIRAT DER STADT SUHL

vom: 01.08.2008

veröffentlicht am: 30.09.2008

Aufgrund der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung der Belange und Durchsetzung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Suhl.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Suhl".

§ 2 Aufgaben und Ziele des Kinder- und Jugendbeirates (KJB)

- (1) Der KJB berät den Stadtrat, seine Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister in grundsätzlichen Fragen, die die Kinder und Jugendlichen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl betreffen. Das Vorschlagsrecht wird durch den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister gesichert.
- (2) Die Mitarbeit des KJB erstreckt sich auf folgende Schwerpunkte:
 - Beteiligung von Kinder und Jugendlichen an der Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit/-sozialarbeit
 - Beteiligung an der Planung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/-sozialarbeit
 - Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen der Stadt Suhl innerhalb der Stadtplanung / Stadtentwicklung

§ 3 Zusammensetzung des KJB

Im KJB sollen nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche aus allen Sozialräumen der Stadt Suhl im Alter von 12 bis 27 Jahre vertreten sein.

Der KJB der Stadt Suhl hat folgende Mitglieder

- der Oberbürgermeister,
- die Vertreter aus den Sozialräumen / Jugendtreffs,
- Vertreter des Stadtjugendrings,
- die verantwortliche Fachkraft für Jugendarbeit des Jugendamtes,

Der Oberbürgermeister kann einen Vertreter benennen.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen formlosen Antrag.

§ 4 Vertretung des KJB

Der KJB wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein, leitet diese und vertritt den KJB in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.

§ 5 Arbeitsweise des KJB

Der KJB bildet für konkrete Projekte Ausschüsse/Arbeitsgruppen, in denen neben den Mitgliedern, ihren Stellvertretern auch kompetente Erwachsene und weitere interessierte Kinder und Jugendliche mitarbeiten können. Der KJB wird in organisatorischen Fragen durch den Stadtjugendring Suhl e.V. und das Sachgebiet Jugendarbeit/-sozialarbeit/-schutz des Jugend- und Sportamtes unterstützt. Der Stadtrat und der Oberbürgermeister informieren den KJB über offene Probleme und Entscheidungen, die die Kinder und Jugendlichen der Stadt Suhl unmittelbar betreffen.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendbeirates befindet sich in der Geschäftsstelle des Stadtjugendringes Suhl e.V..

§ 7 Ehrenamt

Die Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat und in seinen Ausschüssen ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1998 außer Kraft.